

AZ: 01.4 - Krüger

Drucksache Nr.: 0063/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Bestellungen:
Beteiligung sozial erfahrener Personen
bei dem Erlass von
Widerspruchsbescheiden gem. § 116
SGB XII**

A n t r a g:

Als sozial erfahrene Personen für die nach § 116 SGB XII vorgeschriebene beratende Beteiligung werden für die laufende Wahlperiode bestellt:

1. _____
(bisher: Ratsfrau Krebs)
2. _____
(bisher: Herr K. Feldmann-Jäger)
3. Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände:

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g:

Vor dem Erlass eines Bescheides über einen Widerspruch in Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind sozial erfahrene Personen - besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern - beratend zu beteiligen (sogenannter Widerspruchsausschuss). Somit müssen für die neue Wahlperiode erneut sozial erfahrene Personen bestellt werden.

Rechtsgrundlage sind das SGB XII und das Landesausführungsgesetz zum SGB XII (AG-SGB XII).

Seinerzeit hatte der „Gemeinsame Ausschuss“ nach § 3 AG-SGB XII beschlossen, dass Vorschläge auch von Dritten, mit denen die örtlichen Träger der Sozialhilfe zusammenarbeiten, hier die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, eingebracht werden sollen. Ferner sind künftig mindestens 3 Personen zu berufen. Die Amtszeit soll mindestens 3 Jahre betragen. Stellvertretungen sind nicht mehr zu benennen.

Für die Stadt Neumünster sollen demnach regelmäßig 3 Personen berufen werden. Die Amtszeit soll der Wahlperiode angepasst sein.

Ein Vorschlag wird von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände eingebracht. Die zwei weiteren VertreterInnen werden von den Ratsfraktionen vorgeschlagen.

Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände liegt noch nicht vor.

Da keine gesetzliche Rechtsgrundlage ausdrücklich eine Wahl dieser Personen durch die Ratsversammlung vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung nach § 39 GO.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister